

ENTWURF

eines Gesetzes über die
Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in Großunternehmen und
Großkonzernen
(Mitbestimmungsgesetz)

(Beschlossen vom DGB-
Bundesvorstand am 5.
Oktober 1982)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Arbeitnehmer haben nach der Maßgabe dieses Gesetzes ein Mitbestimmungsrecht in den Aufsichtsräten und in den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen von Großunternehmen und herrschenden Unternehmen von Großkonzernen.

- (2) Großunternehmen und herrschende Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes müssen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft betrieben werden.
- (3) Für diese Unternehmen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes nur insoweit, als dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

1. Abschnitt: Großunternehmen

§ 2

- (1) Großunternehmen sind Unternehmen
 - mit in der Regel mindestens eintausend Arbeitnehmern und mit einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder
 - mit in der Regel mindestens eintausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertundfünfzig Millionen Deutsche Mark oder
 - mit einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertundfünfzig Millionen Deutsche Mark.

Arbeitnehmer des Unternehmens sind auch die Arbeitnehmer ausländischer Zweigniederlassungen.
- (2) Bei Kreditinstituten im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 3. Mai 1976 (BGB I S. 1121) tritt an die Stelle des Jahresumsatzes die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Zinsen, Dividenden, Diskonten, Provisionen und Gebühren.
- (3) Bei Bausparkassen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGB I S. 315, 750) tritt an die

Stelle des Jahresumsatzes die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Zinserträgen und zinsähnlichen Erträgen, Gebühren und Erträgen aus dem Lebensversicherungsgeschäft.

- (4) Bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGB I S. 315, 750) tritt an die Stelle des Jahresumsatzes die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Versicherungsbeiträgen.
- (5) Bei Unternehmen, die teils unter Abs. 1, teils unter Abs. 2, Abs. 3 oder unter Abs. 4 oder unter mehrere dieser Vorschriften fallen, sind die Umsatzerlöse und die Jahresbruttoeinnahmen zusammenzufassen. Bei Unternehmen, die teils unter Abs. 2, Abs. 3 und teils unter Abs. 4 fallen, sind die Jahresbruttoeinnahmen zusammenzurechnen.
- (6) Als Großunternehmen gelten auch Einheitsgesellschaften im Sinne des Gesetzes Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Mai 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland, S. 299).

2. Abschnitt: Großkonzerne

§ 3

- (1) Großkonzerne sind Konzerne (§18 Abs. 1 des Aktiengesetzes)
 - mit in der Regel mindestens eintausend Arbeitnehmern und mit einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder
 - mit in der Regel mindestens eintausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertundfünfzig Millionen Deutsche Mark oder
 - mit einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhun-

dertundfünfzig Millionen Deutsche Mark.

Arbeitnehmer des Konzerns sind die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, einschließlich der Arbeitnehmer ausländischer Zweigniederlassungen solcher Unternehmen. Konzernbilanzsumme ist die Bilanzsumme im Sinne des § 331 des Aktiengesetzes. Jahresumsatz des Konzerns ist der Jahresumsatz im Sinne von § 332 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes.

- (2) § 2 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) In einem Gleichordnungskonzern (§ 18 Abs. 2 des Aktiengesetzes) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für alle gleichgeordneten Konzernunternehmen. Diese Unternehmen gelten solange als herrschende Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes, als nicht die einheitliche Leitung von einem Unternehmen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ausgeübt wird. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn alle Konzernunternehmen zusammen genommen die Größenmerkmale des Abs. 1 oder 2 nicht erreichen.
- (4) Herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes kann auch ein abhängiges oder beherrschtes Unternehmen sein.

3. Abschnitt: Feststellung der Größenmerkmale

§ 4

- (1) Ob die in § 2 oder § 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Abschlußprüfer des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens des Konzerns zu ermitteln. Hat das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen nicht nach den Vorschriften des Aktiengesetzes Rechnung zu legen, so ist von einem in entsprechender Anwendung der §§ 163 und 164 des Aktiengesetzes zu bestellenden Prüfer zu ermit-

teln, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Prüfer hat über das Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat er gesondert die Zahl der im Inland und der in Zweigniederlassungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben.

- (2) Der Prüfer hat den Bericht dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ und dem Aufsichtsrat des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens vor Ablauf von fünf Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Der Prüfer hat, soweit dies für seine Ermittlungen erforderlich ist, gegenüber sämtlichen Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen die ihm nach § 165 des Aktiengesetzes zustehenden Rechte. § 168 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.
- (4) Hat der Aufsichtsrat Bedenken gegen die vom Prüfer getroffenen Feststellungen, so hat der Prüfer auf Verlangen des Aufsichtsrats die beanstandeten Feststellungen zu überprüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (5) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens hat den Bericht und die abschließende Stellungnahme des Aufsichtsrats unverzüglich den Betriebsräten der Betriebe des Unternehmens oder der Konzernunternehmen sowie den nach § 10 entsendungsberechtigten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften mitzuteilen.

ZWEITER TEIL Organisation

I. Abschnitt: Der Aufsichtsrat

§ 5

Betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft ein

Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 3, so ist nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Aufsichtsrat zu bilden. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs bestimmen sich nach den für eine mitbestimmte Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften.

§ 6

- (1) Unbeschadet weitergehender Befugnisse hat der Aufsichtsrat zu beschließen über
 - a) Bestellung, Anstellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Bestellung der Jahresprüfer,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 172 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen mindestens die folgenden Geschäfte:
 - a) Gründung, Übernahme, Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung von anderen Unternehmen, der Abschluß von Unternehmensverträgen (§§ 291, 292 des Aktiengesetzes) mit anderen Unternehmen, deren Fortsetzung nach ihrer Auflösung oder die Übertragung deren Vermögens;
 - b) Beginn oder Beendigung einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen;
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung oder Verlegung von Betrieben, Betriebsteilen oder Abteilungen, in denen mehr als zehn vom Hundert der Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt sind;
 - d) periodische Unternehmensplanung;
 - e) Investitionen, deren Finanzvolumen eine im Einzelfall vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;
 - f) organisatorische, personelle und technische Maßnahmen oder Veränderungen, die in ihrer wirtschaftlichen oder personellen Bedeutung über den Bereich eines Betriebes oder einer Abteilung hinausgehen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats bedürfen weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Geschäfte und Maßnahmen, die auf einem Beschluß der Anteilseignerversammlung beruhen.
- (4) Im Falle unterschiedlicher Beschlüsse von Aufsichtsrat und Anteilseignerversammlung ist die Entscheidung des Aufsichtsrats maßgeblich. Dies gilt nicht für Entscheidungen der Anteilseignerversammlung über
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Anteilseignervertretung im Aufsichtsrat,
 - b) Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zustehen.

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,
 - b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,
 - c) einem weiteren Mitglied.
- (2) Die weiteren Mitglieder dürfen nicht
 - a) Repräsentanten einer Vereinigung der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Vereinigungen sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen,
 - b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a) bezeichnete Stellung innegehabt haben,
 - c) in dem Unternehmen oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgrund Arbeits- oder Dienst-

Vertrags oder als Inhaber, geschäftsführender Gesellschafter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs tätig sein, d) an dem Unternehmen oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

- (3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Die in § 7 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ bestellt.

§ 9

- (1) Unter den in § 7 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats eines Unternehmens müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betrieb des Unternehmens beschäftigt sind (unternehmensangehörige Arbeitnehmervertreter). Diese Mitglieder sind von den Betriebsräten des Unternehmens nach Beratung mit den in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen für die Zeit zu wählen, die im Gesetz oder in der Satzung für die von der Anteilseignerversammlung zu bestellenden Mitglieder bestimmt ist.
- (2) Die Unternehmensangehörigen Arbeitnehmervertreter werden in einer Versammlung sämtlicher Betriebsratsmitglieder des Unternehmens (Betriebsrätevollversammlung) in geheimer und gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Unter den in § 7 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens

eines Konzerns müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter befinden, die in einem Betrieb eines Konzernunternehmens beschäftigt sind (konzernangehörige Arbeitnehmervertreter). Auf die Bestellung dieser Arbeitnehmervertreter sind die Absätze 1 bis 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Betriebe des Unternehmens die Betriebe der Konzernunternehmen treten.

§ 10

Die nach § 9 gewählten Arbeitnehmervertreter sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen zu benennen, denen die in den Betrieben des Unternehmens oder der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften angehören. Jede Spitzenorganisation kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei dem Wahlvorstand der Betriebsrätevollversammlung einlegen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Gewählter nicht die Gewähr bietet, zum Wohle des Unternehmens oder der Konzernunternehmen und der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich im Aufsichtsrat mitzuarbeiten. Lehnt die Betriebsräteversammlung den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit ab, so kann diejenige Spitzenorganisation, welche den Einspruch eingelegt hat, das Oberlandesgericht anrufen, in dessen Bezirk das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 11

- (1) Zwei der in § 7 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Vertreter der Arbeitnehmer und das dort genannte weitere Mitglied des Aufsichtsrats sind von den Spitzenorganisationen der in den Betrieben des Unternehmens oder der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften nach vorheriger Beratung mit den in den Betrieben vertretenen Gewerkschaften und mit der Betriebsrätevollversammlung in den Aufsichtsrat für die Zeit zu entsenden, die im Gesetz oder in der Satzung für die von der Anteilseignerver-

sammlung zu bestellenden Mitglieder bestimmt ist.

- (2) Eine Spitzenorganisation ist in dem Verhältnis entsendungsberechtigt, in dem die ihr angehörenden Gewerkschaften in den Gesamtbelegschaften aller Betriebe vertreten sind. Sie soll bei der Entsendung die innerhalb der Belegschaften bestehenden Minderheiten in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 12

- (1) Sobald die Namen der nach § 9 und der nach § 11 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats feststehen, sind sie durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Unternehmens oder der Konzernunternehmen bekanntzugeben und im Bundesanzeiger sowie in den sonstigen Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.
- (2) Ein Betriebsrat, eine in einem Betrieb des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation sowie das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens eines Konzerns oder Teilkonzerns können bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger die Bestellung eines Arbeitnehmervertreters beim Arbeitsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Bestellungsrecht, die Wählbarkeit oder das Bestellungsverfahren (§§ 9, 11) verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß der Verstoß keinen Einfluß auf die Bestellung haben konnte. Für das Anfechtungsverfahren sind §§ 10, 12 Abs. 4, §§ 80 bis 96 a des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

- (1) Das in § 7 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats ist von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern für die Zeit zu wählen, die im Gesetz oder in der Satzung für die von der Anteilseignerversammlung zu bestellen-

den Mitglieder bestimmt ist. Die Wahl bedarf der Stimmen der Mehrheit der von den Anteilseignern und der Mehrheit der von den Arbeitnehmern bestellten Mitglieder.

- (2) Kommt eine Wahl nach Abs. 1 nicht zustande, so hat das nach § 10 zuständige Oberlandesgericht das weitere Mitglied des Aufsichtsrats auf Antrag zu bestellen; das Antragsrecht bestimmt sich nach § 15 Abs. 4. Das Gericht ist an einen Vorschlag nicht gebunden.

§ 14

§ 18 des Aktiengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Aufsichtsrat beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz oder der Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt.

§ 15

- (1) Auf die Abberufung der Anteilseignervertreter ist § 103 Abs. 1 bis 3 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Ein Unternehmensangehöriger oder konzernangehöriger Arbeitnehmervertreter kann auf Antrag der Mehrheit sämtlicher Betriebsratsmitglieder oder einer Spitzenorganisation, die nach § 11 ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hat, abberufen werden. Über den Antrag entscheidet die für die Wahl nach § 9 zuständige Betriebsrätevollversammlung. Der Beschluß wird in geheimer Abstimmung gefaßt. Er bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.
- (3) Ein nach § 11 entsandter Arbeitnehmervertreter kann von der Spitzenorganisation, die ihn entsandt hat, abberufen werden.
- (4) Eines der in § 7 Abs. 1 Buchstabe a und b bezeichneten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Antrag von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern, der Mehrheit sämtlicher Betriebsratsmit-

glieder, einer Spitzenorganisation, die nach § 11 ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hat, der Anteilseignerversammlung oder einer Minderheit von Anteilseignern, deren Anteile zusammen den zehnten Teil aller Anteile oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark erreichen, durch das nach § 10 zuständige Oberlandesgericht abzu berufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (5) Das in § 7 Abs. 1 Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Antrag von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern durch das nach § 10 zuständige Oberlandesgericht abzu berufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 16

- (1) Die Satzung kann vorschreiben, daß der Aufsichtsrat aus fünfzehn oder einundzwanzig Mitgliedern besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat eines Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens eines Konzerns
- mit in der Regel mindestens zwanzigtausend Arbeitnehmern und mit einer Bilanzsumme von mindestens siebenhundertundfünfzig Millionen Deutsche Mark oder
 - mit in der Regel mindestens zwanzigtausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark oder
 - mit einer Bilanzsumme von mindestens siebenhundertundfünfzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark

muß aus einundzwanzig Mitgliedern bestehen. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 und § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Hat der Aufsichtsrat fünfzehn Mitglieder, so setzt er sich zusammen aus

- a) sechs Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied,
- b) sechs Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied,
- c) einem weiteren Mitglied.

Die Zahl der gemäß § 9 zu bestellenden Mitglieder beträgt drei, die der gemäß § 11 zu bestellenden Mitglieder vier. Besteht die Belegschaft des Unternehmens oder des Konzerns überwiegend aus Arbeitern, müssen zwei Unternehmensangehörige Arbeitnehmervertreter Arbeiter sein; besteht sie überwiegend aus Angestellten, müssen zwei unternehmensangehörige oder konzernangehörige Arbeitnehmervertreter Angestellte sein.

- (4) Hat der Aufsichtsrat einundzwanzig Mitglieder, so setzt er sich zusammen aus
- a) acht Vertretern der Anteilseigner und zwei weiteren Mitgliedern,
 - b) acht Vertretern der Arbeitnehmer und zwei weiteren Mitgliedern,
 - c) einem weiteren Mitglied.

Die Zahl der gemäß § 9 zu bestellenden Mitglieder beträgt vier, die der gemäß § 11 zu bestellenden Mitglieder sechs. Besteht die Belegschaft des Unternehmens oder des Konzerns überwiegend aus Arbeitern, müssen drei unternehmensangehörige oder konzernangehörige Arbeitnehmervertreter Arbeiter sein; besteht sie überwiegend aus Angestellten, müssen drei unternehmensangehörige oder konzernangehörige Arbeitnehmervertreter Angestellte sein.

2. Abschnitt: Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ

§ 17

- (1) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ihm muß mindestens ein Arbeitsdirektor angehören. Zum Ressort des Arbeitsdirektors gehören mindestens die Hauptbereiche

- Arbeitswirtschaft,
- Personal, einschließlich leitende Angestellte,
- Arbeitssicherheit/Ergonomie,
- Betriebsärztlicher Dienst,
- Soziales,
- Belegschaftsinformation.

Die darüber hinausgehenden Kompetenzen werden durch die Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (2) Der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der nach § 9 und der nach § 11 bestellten Aufsichtsratsmitglieder gewählt und abberufen werden. Er hat die gleiche Rechtsstellung wie die anderen Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs. Die Geschäftsordnung für das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ kann nicht bestimmen, daß ein Mitglied bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

DRITTER TEIL

Mitbestimmungsvereinbarungen

§ 18

Die §§ 1, 5 bis 17 finden auch auf Unternehmen Anwendung, die dies mit der im Unternehmen überwiegend vertretenen Gewerkschaft tarifvertraglich vereinbart haben. Abweichende und ergänzende Mitbestimmungsregelungen können durch Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarungen getroffen werden, sofern hierdurch Mitbestimmungsrechte nach diesem Gesetz nicht eingeschränkt werden.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 19

- (1) In den Fällen der §§ 10, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 4 sind auf das Verfahren des Oberlandesgerichts die Vorschriften des

Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

- (2) Für das Verfahren des Oberlandesgerichts werden von dem Unternehmen Gebühren nach § 121 der Kostenordnung erhoben. § 8 der Kostenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGB I S. 347), das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGB I S. 707), das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 27. April 1967 (BGB I S. 505), das Gesetz Nr. 560 über die Einführung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes 1956, S. 1703) und das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (BGB I S. 1153) außer Kraft.

§ 21

Dieses Gesetz ist nicht mehr anzuwenden, wenn ein Unternehmen oder ein Konzern diese Voraussetzungen in jedem von sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erfüllt hat.

- (1) Im Aktiengesetz werden folgende Vorschriften geändert:
- a) In § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - (3) Von Unternehmen, die im Mehrheitsbesitz derselben natürlichen Person stehen (§ 16), wird vermutet, daß sie einen Konzern bil-

- den. Als Anteile derselben natürlichen Person gelten auch Anteile von Personen, die mit Anteilseignern des Unternehmens oder der natürlichen Person im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 der Abgabenverordnung verwandt oder verschwägert sind.
- b) In § 90 wird Abs. 5 wie folgt geändert:
- (5) Die Berichte nach Abs. 1 und 3 sind schriftlich zu erstellen und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- c) In § 90 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- (6) Berichtet der Vorstand des abhängigen Unternehmens dem Vorstand des herrschenden Unternehmens über die Lage der Gesellschaft, muß dieser Bericht dem Aufsichtsrat des abhängigen Unternehmens zur Kenntnis gegeben werden.
- d) § 93 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haben dabei die Interessen der Arbeitnehmer und der Anteilseigner gleichgewichtig zu vertreten. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Absatz 3 entfällt.
- e) § 111 Abs. 4 Satz 2 bis 5 wird ersatzlos gestrichen.
- f) § 116 wird wie folgt geändert:
- Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Ratgebers und Beaufschlagter anzuwenden. § 93 Aktiengesetz gilt insoweit entsprechend.
- g) § 170 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Jedem Aufsichtsratsmitglied sind die Vorlagen auszuhändigen.
- h) In § 308 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Weisung an den Vorstand ein Geschäft betrifft, das zu unmittelbaren Nachteilen für die Belegschaft oder wesentliche Teile der Belegschaft der abhängigen Gesellschaft führen kann.
- i) In § 311 Abs. 1 sind als Satz 2 und 3 einzufügen:
- Die Einflußnahme im Sinne des Satzes 1 steht der Weisung im Sinne des § 308 Aktiengesetz gleich. Sie ist entsprechend zu behandeln, j) In § 314 Aktiengesetz wird Abs. 1 wie folgt geändert: (1) Der Vorstand hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer zusammen mit den in § 170 angegebenen Vorlagen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (2) Im Tarifvertragsgesetz wird § 1 Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:
- (1) Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche, betriebs- und unternehmensverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.
- (3) Das Kündigungsschutzgesetz wird im § 15 um folgenden Abs. 6 ergänzt:
- (6) Unternehmensangehörige Aufsichtsratsmitglieder sind während ihrer Amtszeit unkündbar.

§ 23

Übergangsvorschriften

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGB1 I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet unseren Staat als einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat und gebietet eine diesen Grundsätzen entsprechende verfassungsmäßige Ordnung. Dies erfordert, in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens ein Höchstmaß an Freiheitlichkeit, Selbstverantwortlichkeit und sozialer Gerechtigkeit zu gewährleisten. Insbesondere im Arbeitsleben, dem für den größten Teil der Bevölkerung — die Arbeitnehmer — bedeutsamsten Teil des gesellschaftlichen Lebens, sind diese Grundsätze noch nicht ausreichend verwirklicht. Deswegen bedarf das Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer dringend einer sachgerechten Lösung.

Die Freiheit des Gesetzgebers, die Wirtschaftsordnung innerhalb der ihm durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen nach eigenem Ermessen auszugestalten, wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979 zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Mitbestimmungsgesetz von 1976 bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet in seinem Urteil zwischen individuellem Eigentum, das zur Sicherung der persönlichen Freiheit

einen ausgeprägten Schutz des Grundgesetzes genießt, und mehr oder weniger anonymem Anteilseigentum an Produktionsmitteln, dessen Nutzung immer auch der Mitwirkung von Arbeitnehmern bedarf, um den Produktionszweck zu erreichen. Je mehr sein Gebrauch die Grundrechte der Arbeitnehmer berührt, desto stärker muß das Eigentum sozialen Bindungen unterworfen werden. Der Gesetzgeber hat daher einen weiten Ermessensspielraum bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts.

Neben den notwendigen, seit langem geforderten Reformen zur Verbesserung der Arbeitnehmerrechte in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten im Betrieb fehlt es noch immer an einer alle Großunternehmen und Großkonzerne erfassenden wirksamen Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften im Unternehmen. Eine das Sozialstaatsprinzip ausfüllende Regelung muß sich an dem echten Mitbestimmungsgehalt der Montanmitbestimmung orientieren, die seit über 30 Jahren mit Erfolg praktiziert wird und mit der die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in einem wichtigen Teilbereich der Wirtschaft annähernd verwirklicht wurde.

[...]

Gerade in Zeiten wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und sozialer Spannungen bedarf es stärkerer Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte, da nur so die existentiellen Interessen der Arbeitnehmer an einer sicheren Beschäftigung, an dem Schutz ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse und an der Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen verteidigt werden können.

[...]

Mit der unzulänglichen Kompromißlösung des Mitbestimmungsgesetzes von

1976 vermochte der Gesetzgeber diese Grundsätze nicht zu verwirklichen. Der Mitbestimmungsgehalt dieses Gesetzes reicht in keiner Weise an die Substanz des Montanmitbestimmungsgesetzes heran. Das Mitbestimmungsgesetz vor 1976 genügt den Anforderungen der Gleichberechtigung und Gleichgewichtung von Arbeitnehmerinteressen in keiner Weise und beinhaltet überdies die Gefahr von Fehlentwicklungen.

[...]

Aus diesen Erwägungen bekräftigt der Deutsche Gewerkschaftsbund seine Forderung nach einer montanspezifischen Ausgestaltung der Mitbestimmung in Großunternehmen und Großkonzernen. Dementsprechend reißen sich die nunmehr geforderten Regelungen kontinuierlich in die Reihe früherer Vorschläge ein. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hatte schon 1962 den Entwurf eines Mitbestimmungsgesetzes vorgelegt, der jedoch bei der Reform des Aktienrechts nicht berücksichtigt wurde. Dieser Entwurf bildete die Grundlage für den Gesetzentwurf des DGB von

1968, der die Mitbestimmungsgesetzgebung von 1976 nicht wesentlich beeinflusste. Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf des DGB berücksichtigt die unterschiedlichen Erfahrungen, die die Gewerkschaften sowohl mit den Montanmitbestimmungsgesetzen als auch mit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 gemacht haben.

[...]

Der Entwurf enthält nur Vorschriften, die zur Einführung der qualifizierten Mitbestimmung erforderlich sind und verzichtet auf Regelungen, die über diesen Zweck hinausgehen. Weil sich das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 auch in seiner institutionellen und technischen Ausgestaltung von allen Mitbestimmungsregelungen auf Unternehmensebene in der Praxis am besten bewährt hat, hält sich der Entwurf im wesentlichen an dieses Gesetz. Verbesserungen sind nur dort vorgesehen, wo die praktischen Erfahrungen und die Ergebnisse der seitherigen Diskussion dazu Anlaß geben.